

HSG DHfK Leipzig e. V.

Beitragsordnung

Fassung beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.03.2023 in Leipzig

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung basiert auf der Vereinssatzung der HSG DHfK Leipzig e. V. (im Folgenden Verein genannt).
- (2) Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Folgende Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten:

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren)	168,00 €
02	Ermäßigte (Schüler, Azubis, Studierende, Arbeitslose, Rentner, Pensionäre, geringfügig Beschäftigte)	168,00 €
03	Erwerbstätige (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Selbstständige u.a.)	192,00 €
04	Inhaber des Leipzig-Passes	108,00 €
05	Mitglieder der Rheumaliga	144,00 €
06	Zweitmitgliedschaftsbeitrag für Mitgliedschaft je weiterer Abteilung	108,00 €
07	Zweitmitgliedschaft mit Reha-Verordnung	0,00 €
08	Ruhende Mitgliedschaft	60,00 €
09	Übungsleiter und Trainer (lizensiert)	60,00 €
10	Ehrenmitgliedschaft	0,00 €

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Alle ermäßigten Beitragsformen, insbesondere der Beitragsklassen (02), (04), (05) und (08), müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen jährlich nachgewiesen werden.
- (4) Veränderungen der persönlichen Angaben sind der Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§3 Zusatzbeitrag

- (1) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ist ein abteilungsgebundener Zusatzbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Zusatzbeitrags legt die jeweilige Abteilungsleitung in Absprache mit dem Vorstand nach § 26 BGB fest.
- (3) Mitglieder sind bei Eintritt in den Verein bzw. der Abteilung darüber zu informieren.

§4 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt halbjährlich durch Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) zum 15. März bzw. 15. September jeden Jahres.
Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
Bei Nichteinlösung der Lastschrift, insbesondere mangels Kontodeckung, werden die anfallenden Bankgebühren dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (2) Über Ausnahmen an der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge halbjährlich bis zum 31. Januar bzw. 31. Juli eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung des Verwaltung- und Bearbeitungsaufwands ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € zu zahlen.
- (3) Bei schriftlicher Mahnung können Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben werden.
- (4) Bei Vereinsaustritt, gleich aus welchem Grund, werden bereits bezahlte Beiträge nicht erstattet. Es erfolgt auch keine anteilige Erstattung.

§5 Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr legt das Präsidium des Vereins fest.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist einmalig zu entrichten und wird zusammen mit dem Mitglieds- und Zusatzbeitrag per SEPA-Lastschrift vom Girokonto abgebucht.

§6 Kurzzeitmitgliedschaft

- (1) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung.
- (2) Die Höhe des Beitrages legt die Abteilungsleitung in Absprache mit dem Vorstand fest.

§7 Kursgebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote, insbesondere Sportkurse und Fitness- sowie Rehabilitationsprogramme, können gesonderte Kursgebühren erhoben werden.
- (2) Die Kursgebühren werden von den Abteilungsleitungen in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

§7 Beitragskonto

Bank: Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
IBAN: DE51 8605 5592 1100 8933 22
BIC: WELADE8LXXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig.

§8 Datenverarbeitung

Die Beitrags- und Gebührenerhebung sowie Mitgliederverwaltung erfolgen durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert.

§9 Gültigkeit der Ordnung

Diese Beitragsordnung wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung am 22.03.2023 beschlossen und tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Alle vorherigen Fassungen der Beitragsordnung treten mit Gültigkeit dieser Ordnung außer Kraft.